

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Stadthalle Schlichtern

## 1. Die Vergabe von Räumen in der Stadthalle zur Durchführung von Veranstaltungen

Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Schlichtern und muss mit gesondertem Vordruck beantragt werden. Die Vergabe erfolgt per Nutzungsvereinbarung. Vertragspartner sind die Stadt Schlichtern und der jeweilige Nutzer, der gleichzeitig Veranstalter ist. Vertragsabschlüsse erfolgen nur mit voll geschäftsfähigen Nutzern (Volljährigkeit ist Voraussetzung)

**Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss** sind für die Stadt und den Nutzer (zunächst) **unverbindlich**. Eine Überlassung der Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte ist nicht gestattet.

Jeder Nutzer benennt vor der Veranstaltung einen Verantwortlichen, der während der Veranstaltung anwesend und für die Stadt jederzeit erreichbar sein muss.

Nebenabsprachen, Vertragsabänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Veranstaltungen der Stadt Schlichtern haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die in Einklang mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes stehen, können die Stadthalle nach den Vorschriften der Benutzungsrichtlinien anmieten.

Die Stadt Schlichtern ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:

- a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind. (z.B. zu erwartende kriminelle Aktionen, die zu Beschädigungen des Hauses führen können, oder anderen Anlässen, die zu einer Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen könnten)
- b) der Nutzer (Veranstalter) vertragliche Vereinbarungen nicht einhält.
- c) der Nutzer (Veranstalter) über den Zweck oder den Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.
- d) der Stadt aus sonstigen Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Nutzer (Veranstalter) keine Ansprüche gegen die Stadt. Alle der Stadt Schlichtern bis dahin entstandenen Kosten hat der Veranstalter zu erstatten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Die Stadt kann eine Vorauszahlung des Nutzungsentgelts verlangen. Wenn diese Vorauszahlung nicht zu dem von der Stadt angegebenen Termin erfolgt, steht die Stadthalle nicht zur Verfügung.

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so hat jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Hat die Stadt Schlichtern das Ausfallen der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Weitergehende Ansprüche gegen die Stadt Schlichtern sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 2. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen der Stadthalle Schlichtern. Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid angefordert. Von dem Benutzer kann im Vorfeld der Veranstaltung eine Kautions verlangt werden.

### 3. Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Alle für die Veranstaltung erforderlichen **behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen hat der Veranstalter auf seine Kosten rechtzeitig zu beantragen** (GEMA, Schankgenehmigungen, Plakatierungsgenehmigung). Auf die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Plakate, die entgegen den Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis angebracht sind, werden vom Ordnungsamt der Stadt kostenpflichtig entfernt.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung eines Brandsicherheitsdienstes wird, soweit erforderlich, vom Ordnungsamt veranlasst. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt der Veranstalter.

Gleiches gilt für alle Vereine und Gruppen, die Räumlichkeiten der Stadthalle für Übungszwecke nutzen.

Alle Nutzer haben insbesondere auf die Fluchtwege zu achten. Diese sind immer freizuhalten. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, nicht mehr Karten auszugeben und Personen Einlass zu gewähren, als zugelassene Plätze vorhanden sind. Die Bestuhlung ist entsprechend den „Bestuhlungsplänen“ aufzubauen. Die „Möblierungsvarianten“ sind im Eingangsbereich der Stadthalle ausgehängt.

Alle Notausgänge sind während der Veranstaltung jederzeit frei zu halten. Die Vorhänge vor den Notausgangstüren im Saalbereich sind offenzuhalten.

**Insbesondere hat jeder Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass den Vorschriften des § 117 (unzulässiger Lärm) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprochen wird.**

§ 117 sagt, dass ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann. Der Veranstalter verpflichtet sich insbesondere bei der Einstellung der Tonwiedergabegeräte bzw. bei der Benutzung von Musikinstrumenten, dass den Vorschriften des § 117 entsprochen wird.

Verstoßen die Veranstalter gegen eine der vorstehend genannten Vorschriften, kann auf Anordnung der Stadt Schlüchtern die Veranstaltung umgehend abgebrochen werden. Ebenso ist der jeweils Beauftragte der Stadt Schlüchtern berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Veranstalter durchzuführen, sofern die Räumlichkeiten nicht durch den Veranstalter geräumt werden. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen gleichwohl zur Zahlung der vollen Nutzungsgebühr und der Nebenkosten verpflichtet.

### 4. Bestuhlung – Aufbau - Dekoration

**Der Auf- und Abbau der Tische und Stühle für die Veranstaltungen erfolgt durch den Veranstalter.** Auf Wunsch kann der Aufbau der Bestuhlung auch gegen Entgelt durch Beauftragte der Stadt erfolgen. Für das Anbringen von Dekoration ist das vorherige Einverständnis einzuholen. Die Dekoration muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (DIN „schwerentflammbar“) und ist nach Veranstaltungsende zu entfernen.

**Bei Musik- und Tanzveranstaltungen ohne Bestuhlung, ist zum Schutz des Fussbodens eine Schutzfolie auf Kosten des jeweiligen Veranstalters auszulegen. (Das Auslegen erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.)**

## 5. Reinigung

Die genutzten Räumlichkeiten (inkl. Toilettenanlage, Saaltheke und Außenbereich) sind nach Veranstaltungsende im Rahmen einer Rückübergabe im gleichen „Zustand“ zu übergeben, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurden.

Nach Musik- und Tanzveranstaltungen, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Karnevalveranstaltungen und Veranstaltungen mit Getränkeeigenbewirtschaftung, **muss eine Grundreinigung der genutzten Fläche durchgeführt werden** (inkl. Saalbereich, Toilettenanlage, Saaltheke, Außenanlagen).

**Jeglicher Einsatz von Konfetti, Glitzer oder Ähnlichem, ist untersagt. Sollte diese Anweisung nicht beachtet werden, werden entsprechende Kosten erhoben.**

## 6. Bewirtung - Saaltheke

Die Bewirtung erfolgt individuell durch den Nutzer, es ist kein Caterer vorgeschrieben. Die Nutzung der Saaltheke wird mit **Übergabeprotokoll** dokumentiert. Saaltheke, Kühlanlagen und der Lagerraum müssen grundgereinigt zurück übergeben werden. Zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des jeweiligen Nutzers entsorgt. **Bei Ausschank von Fassbier zahlt der Nutzer die Kosten für das Reinigen der Bierleitungen.**

## 7. Kautions

Auf Anforderung hat jeder Nutzer eine Kautions in Höhe der jeweiligen Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Kautions ist auf eines der Konten der Stadt Schlüchtern einzuzahlen. Wird die Kautions nicht termingerecht bezahlt ist der Nutzungsvertrag in diesen Fällen nichtig.

## 8. Müll

Der anfallende Müll ist durch den Nutzer (Veranstalter) zu entsorgen. Zurückbleibender Müll oder sonstige liegengelassene Utensilien werden durch die Stadthallenverwaltung entsorgt und dem Nutzer (Veranstalter) in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach Menge und Aufwand. Zur Reduzierung des Müllaufkommens sind bei allen Veranstaltungen Gläser oder Papprecyclingbecher für den Ausschank zu verwenden.

## 9. Feuermelder

Bei Einschlagen eines Feuermelders trägt der jeweilige Nutzer (Veranstalter) die Kosten für die Alarmierung der Feuerwehr.

## 10. Garderobe

Alle Besucher bei Saalveranstaltungen sind verpflichtet, ihre Garderobe aus feuerpolizeilichen Gründen in Verwahrung zu geben. Der Veranstalter muss die Besucher der Veranstaltung hierauf hinzuweisen. Für Garderobe sorgt der jeweilige Bewirtschafter des Saales.

## 11. Beschallung - Lichttechnik - sonstige Veranstaltungstechnik

Abstimmung vor jeder Veranstaltung mit dem Hausmeister. **Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hausmeister der Stadthalle oder durch autorisierte Personen.**

## 12. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Stadt Schlüchtern als Eigentümer bzw. durch ihre Mitarbeiter oder durch beauftragte Personen gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber den Besuchern der Veranstaltung ausgeübt. Den Anweisungen dieser Berechtigten ist Folge zu leisten. Die Rechte und Pflichten des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

## 13. Haftung

Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Schlüchtern und/oder gegenüber sonstigen Dritten für alle Sach- und Personenschäden einschließlich Folgeschäden, die nach Abschluss des Nutzungsvertrages während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, etwaige Untermieter und sonstige Dritte (z.B. Lieferanten) schuldhaft verursacht werden.

Für Schäden, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter, soweit er durch die Art und Gestaltung der Veranstaltung hierzu schuldhaft beigetragen hat. Der Veranstalter sowie der oben bezeichnete Personenkreis haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Gas- oder elektr. Licht- und Kraftleitung, mit der Heizungsanlage entstehen, oder die durch das Offenstehenlassen von Türen\* oder durch nicht ausreichende Beleuchtung bzw. Belüftung entstehen.

**\*Beim Verlassen der Stadthalle müssen alle Außentüren abgeschlossen werden und nicht nur „in die Falle gezogen werden“!! Ebenso müssen alle Fenster geschlossen sein!**

Der Veranstalter haftet ebenso für den ordnungsgemäßen Zustand sowie die vorschriftsmäßige Montage und bestimmungsgemäße Verwendung aller technischen und sonstigen Einrichtungen, die er oder die sonstigen oben genannten Personen in die Räumlichkeiten der Stadthalle einbringen.

Der Veranstalter hat die Stadt Schlüchtern von allen Schadenersatzansprüchen, die von Besuchern der Veranstaltung, von mit der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung beauftragten Personen oder von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen.

## 14. Versicherung

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen (Veranstalter Haftpflicht) und auf Nachfrage vorzulegen.

Schlüchtern, den 21.07.2022